

S a t z u n g
vom 09. Dezember 2015
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Langerwehe für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

"§ 1

Der Hebesatz für die **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf **2 4 0 v H .**

§ 2

Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** (Grundstücke) wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf **4 1 3 v H .**

§ 3

Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf **4 1 3 v H .**

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft."

~~~~~  
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 09. Dezember 2015

Der Bürgermeister

  
( G ö b b e l s )